

Unbenannte Zuwendungen

Dr. Lambert Krause
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Waldshut-Tiengen und Wurlingen (Tuttlingen)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	1
2	Kasuistik	2
2.1	Wertpapierdepotübertragung bei Unterhaltspflicht	3
2.2	Grundeigentumsübertragung wegen Selbstständigkeit	5
2.3	Umbaukostenübernahme	6
2.4	Alleinfinanzierung	8
2.5	Zahlungen aus Unfallversicherung.....	10
2.6	Wertsteigerung einer Immobilie.....	12
2.7	Miteigentumsübertragung	13
2.8	Ansprüche aus einer Lebensversicherung	15
2.9	Immobilienwerb im Namen nur eines Ehegatten	16
2.10	Zuwendungen im Rahmen eines Darlehens	18
2.11	Existenzsicherung und Altersvorsorge.....	19
2.12	Kurze weitere Ehe	20
2.13	Alleinerwerb einer zweiten Immobilie.....	21

1 Allgemein

Zuwendungen innerhalb der Familie lassen sich nur ganz ausnahmsweise über § 530 Abs. 1 BGB wegen groben Undanks zurückfordern, wenn die eheliche oder auch nicht-eheliche Lebensgemeinschaft ihr Ende findet. Die Zurückhaltung in der Anwendung der schenkungsrechtlichen Normen wird kritisiert.¹ Insbesondere die Praxis des BGH ist bisher gegen die Kritik immun. Der Verstoß gegen die sexuelle Treuepflicht indiziert dabei z.B. keinen groben Undank.² Auch Fälle unbegründeter Strafanzeigen, Verdächtigungen beim Arbeitgeber und verbaler Entgleisungen sowie körperlicher Gewalttätigkeiten lassen sich nicht ohne weiteres unter den Tatbestand des groben Undanks subsumieren.³

Angenommen wurde ein Fall groben Undanks, als die Ehefrau, der aus rein steuerlichen Gründen das Hausgrundstück geschenkt worden war, das sie dann dem Mann vermietete, damit er es für seinen Betriebe nutzen konnte, das Mietverhältnis ohne wirtschaftliches Eigeninteresse kündigte, ohne dass es dazu einen sachlichen Grund gab, und damit die berufliche Existenz des Mannes gefährdete, als die Ehe scheiterte.⁴

Stattdessen werden diese Fragen unter dem Thema „Unbenannte Zuwendungen“⁵ abgearbeitet und sind auch heute nach wie vor ein schwierig zu behandelndes Kapitel im Güterrecht (betroffen sind der Güterstand des Zugewinnngemeinschaft und der der Gütertrennung)⁶ bzw. diesem Zusammenhang.⁷

Rechtssystematisch bewegen sich unbenannte Zuwendungen gewissermaßen im Spannungsverhältnis⁸ zwischen

- § 313 BGB (Stichwort ehebezogene Zuwendung)
- § 730 BGB (Stichwort Innengesellschaft)
- § 313 BGB (Stichwort ehelicher Kooperationsvertrag)

Letztlich geht es darum, die Rechtsprechung zu kennen und zu bewerten.

Grundlegend ist, was der BGH in diesem Zusammenhang vor langem ausführte:⁹ „Zuwendungen unter Ehegatten sind in der Regel keine Schenkungen im Sinne der §§ 516 ff. BGB, weil sie zumeist der ehelichen Lebensgemeinschaft dienen.“

¹) Koch, NZFam 2014, 311 ff. (314).

²) Koch, NZFam 2014, 311 ff. (311).

³) Koch, NZFam 2014, 311 ff. (312).

⁴) BGH FamRZ 1993, 1297.

⁵) Ausführlich: Herr, Nebengüterrecht.

⁶) Wellenhofer, NZFam 2014, 314 ff. (314).

⁷) Zur Sonderkonstellation der unbenannten Zuwendungen bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft: „Nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kommen Ausgleichsansprüche wegen finanzieller Zuwendungen (hier: Darlehensraten) des einen Partners für den Erwerb und Umbau eines im Alleineigentum des anderen Partners stehenden Wohnhauses grundsätzlich insoweit nicht in Betracht, als die Leistungen nicht deutlich über die Miete hinausgehen, die für vergleichbaren Wohnraum aufzuwenden wäre.“ BGH MDR 2013, 979 f. = FamRZ 2013, 1295 ff. mit Anm. Grziwotz.

⁸) Rauscher, NZFam 2014, 298 ff. (299) spricht von „Lösungs-Trias“.

⁹) BGH FamRZ 1992, 293.

Völlig rudimentär zusammengefasst bedeutet dies: Ehegatten schenken sich nichts. Sie geben dem anderen nur etwas, damit sie von ihm eine Gegenleistung erhalten, erhalten haben oder ansonsten aus einem nicht rein freigiebigen oder gar altruistischen Motiv. Soweit deshalb stattdessen der Grundsatz „geschenkt ist geschenkt“ bemüht wird,¹⁰ ist dies zumindest missverständlich.

Unbenannte Zuwendungen sind in erster Linie güterrechtlich auszugleichen. Nur wenn es dabei unbilligen Ergebnissen kommt, kann eine Korrektur über den Gesichtspunkt von Treu und Glauben erfolgen.¹¹

Insgesamt dürfte der Eindruck zutreffend sein, dass die Problematik vor allem von der Fachliteratur intensiv behandelt wird, die Zahl der praktischen Fälle aber eher gering ist.¹² Die mangelnde praktische Relevanz dürfte aber damit zusammenhängen, dass der Focus des Beraters diesen Problembereich zu wenig auf diesen Bereich gerichtet ist, die Problematik m.a.W. von der Praxis zu Unrecht vernachlässigt wird.

Dabei wird die Einschätzung erschwert dadurch, dass es zum einen um die Frage geht, ob überhaupt ein Anspruch besteht, andererseits aber ebenso die Problematik besteht, wie, wenn der Anspruch dem Grunde nach bejaht wird, er inhaltlich bestimmt ist, ob als Geldersatzanspruch (Regelfall), bejahendenfalls in welcher Höhe und damit nach welchen Kriterien zu bemessen, oder gegebenenfalls als Naturalanspruch, und insgesamt gefragt, ob uneingeschränkt oder nur Zug-um-Zug gegen eine wie auch immer zu bestimmende Gegenleistung. In der Literatur wird propagiert, weder einen Anspruchsausschluss nach langjähriger Ehe zuzulassen noch einen etwaigen Anspruch gewissermaßen linear abzuschreiben; stattdessen sei der Anspruch einzelfallbezogen zu bestimmen und habe eine Schematisierung zu unterbleiben.¹³

Die Problematik des Ausgleichs unbenannter Zuwendungen stellt sich auch bei nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften.¹⁴ Hat ein Partner dem anderen Mittel zugewendet, indem er Darlehensraten für die gemeinsam bewohnte Immobilie zahlte, so kann er solange dieserhalb keinen Anspruch geltend machen als die Leistungen nicht deutlich über den Betrag hinausgehen, der ansonsten für Miete bezüglich vergleichbaren Wohnraums aufzubringen gewesen wäre.¹⁵

2 Kasuistik

Faktisch ist die Behandlung der ehebedingten oder unbenannten Zuwendungen nahezu reines case law. Die Konstellationen werden deshalb nachstehend dargestellt.

¹⁰) Wellenhofer, NZFam 2014, 314 ff. (315).

¹¹) Zum „Wie“ der Rückgewähr ehebezogener Zuwendungen: Wever, FamRZ 2013, 1 ff.

¹²) Großmann, NZFam 2014, 289 ff. (290).

¹³) Wellenhofer, NZFam 2014, 314 ff. (318).

¹⁴) Insgesamt dazu: Stein, NZFam 2014, 303 ff.

¹⁵) BGH NZFam 2014, 329 ff.

2.1 Wertpapierdepotübertragung bei Unterhaltspflicht

Fall:¹⁶ Die Ehegatten lebten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Aus erster Ehe hatte die Frau ein Kind, das beim Kindesvater lebte. In zweiter Ehe bekamen die Ehegatten noch ein Kind. Sie beschlossen, Abänderungsklage zu erheben um eine weitere Unterhaltszahlung der Frau für das Kind aus erster Ehe zu vermeiden.

Im Hinblick auf dieses Verfahren übertrug die Ehefrau ihr Wertpapierdepot auf den Mann, das einen Wert von rund 60.000 DM hatte. Die Parteien vereinbarten, dass diese Übertragung eine Gegenleistung dafür sei, dass der Mann der Frau bisher den Lebensunterhalt sicherte. Der Mann löste das Depot auf und beglich Schulden, die er wegen einer ihm allein gehörenden Immobilie hatte.

Die Frau verklagte später ihren Mann auf Zahlung des Guthabens, dass dieser bei Auflösung des Depots erhalten hatte.

Landgericht und Oberlandesgericht gaben der Frau Recht. Der BGH hob die Entscheidung des OLG auf und verwies die Sache zurück.

Dieser Fall aus dem Jahr 1991 ist insofern von grundlegender Bedeutung, als der BGH darin ausdrücklich darauf hinweist, dass primär die Auseinandersetzung zwischen Ehegatten anlässlich von Trennung und Scheidung güterrechtlich zu erfolgen hat. In erster Linie ist also zu prüfen, welche güterrechtlichen Ansprüche bestehen und ob diese zu einem gerechten Ergebnis führen.

Nur in vom BGH so bezeichneten extremen Ausnahmefällen kann darüber hinaus ein Anspruch bestehen, wobei Voraussetzung dazu ist, dass besondere Umstände gegeben sind.

In besonderem Maße sei zu beachten, dass das Ergebnis grundsätzlich dann nicht als unangemessen und untragbar anzusehen sei, wenn der Zuwendende im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung den halben Wert der Zuwendung wieder zugesprochen bekomme.

Im hier angesprochenen Beispielsfall waren güterrechtliche Ansprüche nicht einmal geprüft worden. Die Ehefrau hatte sogleich auf Zahlung des Guthabens geklagt.

¹⁶) Nach BGH FamRZ 1991, 1169.

Wichtig ist die BGH-Entscheidung insofern, als bei allen Ansprüchen wegen unbenannter Zuwendungen, die geltend gemacht werden soll, eine Kontrollüberlegung stattfinden muss.

Beispiel: Herr Müller ist bei Eheschließung Eigentümer einer Immobilie (Wert: 200.000 €). Herr Müller überträgt diese Immobilie zu 1/2 auf seine Ehefrau. Die Ehegatten bauen um, wozu sie Fremdmittel in Anspruch nehmen. Am für die Berechnung des Endvermögens maßgeblichen Stichtag hat die Immobilie einen Wert von 300.000 €. Das Darlehen valutiert noch mit 20.000 €.

Herr Müller begehrt von seiner Frau, dass sie ihm entweder die Immobilie wieder zur Hälfte rücküberträgt oder 140.000 € bezahlt. Als Anspruchsgrundlage bezieht er sich auf die Grundsätze der unbenannten Zuwendung.

Bevor ein solcher Anspruch zuerkannt werden kann, ist zu prüfen, wie der Fall güterrechtlich zu lösen ist. Leben die Beteiligten im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, so gilt:

Herr Müller hat ein Endvermögen von 140.000 € (halber Hauswert minus halbe Schulden). Sein Anfangsvermögen betrug 200.000 €. Er hat also keinen Zugewinn erwirtschaftet.

Frau Müller hat ein Endvermögen von 140.000 €.

Frau Müller hat dem Mann also einen Zugewinnausgleich in Höhe von 70.000 € zu leisten.

Nach dem o.a. Grundsatz, dass der Anspruch wegen unbenannter Zuwendung voraussetzt, dass güterrechtlich weniger als die Hälfte der Zuwendung ausgeglichen wird, ist demnach hier kein Anspruch unbenannte Zuwendung gegeben. Zugewendet hat der Mann 100.000 €. Die Hälfte davon wären 50.000 €.

Abschließend: Ergibt sich güterrechtlich kein Ausgleichsanspruch, so bedeutet dies nicht automatisch, dass ein Anspruch auf Entschädigung o.ä. wegen unbenannter Zuwendung besteht. Vielmehr wird verlangt, dass ein Notbedarfsfall gegeben ist, also eine Situation, die in vergleichbarer Lage einen Rückforderungsanspruch nach § 528 BGB auslösen würde.

2.2 Grundeigentumsübertragung wegen Selbstständigkeit

*Fall:*¹⁷ Die Ehegatten erwerben 1969 eine Immobilie zu je 1/2.

1973 macht sich der Ehemann selbstständig und übernimmt die Ehefrau eine selbstschuldnerische Bürgschaft für alle von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten.

1974 schließen die Ehegatten einen Ehevertrag und vereinbaren Gütertrennung. Der Ehemann überträgt seinen Miteigentumsanteil an der Immobilie auf die Ehefrau.

1981 veräußert die Ehefrau die Immobilie für 110.000 DM. Den Erlös legt sie an. Das Konto verpfändet sie zur Sicherheit wegen der Ansprüche gegenüber dem Ehemann an dessen Gläubigerbank.

1982 wird über das Vermögen des Ehemannes das Konkursverfahren eröffnet. Die Sicherheit wird in Anspruch genommen aufgrund der Bürgschaft.

Aus übergegangenem Recht, § 774 BGB, nimmt die Ehefrau den Ehemann in Anspruch.

Der Ehemann macht einen Rückzahlungsanspruch geltend, weil die Übertragung seines Miteigentumsanteils auf die Frau eine unbenannte Zuwendung gewesen sei.

LG und OLG gaben der Klage der Frau in vollem Umfang statt. Der BGH nahm die Revision an und verwies die Sache an das OLG zurück.

Allein problematisch ist die Frage, ob der Ehemann gegenüber der Ehefrau Ansprüche hat wegen der von ihm vorgenommenen Übertragung des Miteigentumsanteils an der Immobilie. Dieser Anspruch kann gegeben sein, wenn die Aufrechterhaltung der durch die Vermögensübertragung geschaffenen Vermögenssituation für den Zuwendenden nach der Scheidung unzumutbar ist.

In diesem Zusammenhang abzustellen ist nach der Rechtsprechung des BGH auf die Dauer der Ehe, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten, Art und Umfang der erbrachten Leistung sowie schließlich die Höhe der hierdurch bedingten und noch vorhandenen Vermehrung auf Seiten des Zuwendungsempfängers. Unter Aufzählung dieser Kriterien verwies der BGH die Sache an das OLG zurück.

¹⁷) BGH FamRZ 1992, 293 ff.

M. E. ist dem Ehemann entgegenzuhalten, dass er frei die Entscheidung getroffen hat, seinen Immobilienanteil auf die Frau zu übertragen sowie Gütertrennung zu vereinbaren. Motiv dieser Vorgehensweise war wohl, seinen Gläubigern den Zugriff auf das Familienvermögen zu erschweren. Dahingestellt sei, ob das Vorgehen sinnvoll war. Jedenfalls aber liegt es zunächst einmal nahe, den Ehemann an den damit verbundenen Folgen festzuhalten.

Zu sehen ist, dass der Ehemann und die Ehefrau in einer Art rechtmäßig-kollusiven Zusammenwirken den Gläubigern des Mannes Zugriffsmasse entziehen wollten. Darauf abzuheben, dass der Ehemann, der sich auf das entsprechende Verhalten eingelassen hat, mit den Folgen auch leben muss, ist nicht ohne weiteres zwingend. Die Ehefrau hat das Motiv gekannt und unter diesen Umständen mitgewirkt.

Die Tendenz des BGH dürfte dahin gegangen sein, dem Ehemann den Zahlungsanspruch zu zubilligen. Sonst wäre das Urteil des OLG nicht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden.

2.3 Umbaukostenübernahme

Fall:¹⁸ Frau Schubert erbt eine Immobilie. Die Ehegatten Schubert entscheiden sich dazu, das Objekt umzubauen und als Familienheim zu nutzen. Diesen Plan setzen sie in die Tat um. Die Umbaukosten belaufen sich auf 230.000 DM. Sie werden allein vom Mann bezahlt. Die Immobilie hatte ursprünglich einen Wert von 200.000 DM. Durch die Umbaumaßnahmen erfolgte eine Wertsteigerung auf 350.000 DM.

Die Ehegatten Schubert trennen sich. Herr Schubert will Wertersatz wegen der Aufwendungen.

Dass der BGH auch in diesem Fall keine abschließende Entscheidung selber traf, lag nicht zuletzt daran, dass die Vorinstanzen ungeklärt gelassen hatten, in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt hatten. Der Güterstand war aber auch nicht offensichtlich, weil es sich um die Ehe zwischen einem Libanesen und einer Deutschen handelte und ungeklärt geblieben war, ob die Ehe libanesischem Recht unterstellt worden war. Dann hätte der Güterstand der Gütertrennung gegolten.

Für den Fall, dass Gütertrennung anzunehmen ist, führte der BGH aus, dass es unzureichend sei, isoliert darauf abzustellen, dass das bebaute Grundstück allein der Frau gehörte und der Mann den Umbau finanzierte.

Vielmehr sei die Sache komplexer zu betrachten und zu beachten, dass

¹⁸) BGH FamRZ 1992, 289.

- die Frau während der Ehe den Haushalt führte und die zwei Kinder betreute,
- sie durch eigene Pachteinkünfte in Höhe von monatlich 1.500 DM zum Familienunterhalt beitrug,
- die Familie über einen langen Zeitraum in dem in Rede stehenden Objekt mietfrei leben konnte sowie schließlich,
- der Ehemann zum Lebensunterhalt der Familie monatlich lediglich mit 1.000 DM beitrug.

Wenn der BGH diese Umstände als für die Begründung eines Anspruchs aus unbenannter Zuwendung für relevant erklärt, so hat der Praktiker aufzumerken.

Güterrecht ist eine Materie, in der prinzipiell nach Stichtagen zu verfahren ist. Zentrale Bedeutung hat der Stichtag für die Berechnung des Endvermögens, nach neuem Recht auch der Zeitpunkt der Trennung sowie der Stichtag für die Berechnung des Anfangsvermögens. Privilegiertes Anfangsvermögen ist zu beachten. Illoyale Vermögensminderungen sind zu beachten. Aber abgerechnet wird eine Ehe nicht, soweit es um güterrechtliche Fragen geht. Es gibt keine sogenannte Nachkalkulation der Krise. Anderes kann aber relevant werden, wenn es um einen Anspruch aus unbenannter Zuwendung geht. Nun kann sich sehr wohl plötzlich die Frage stellen, welcher Ehegatte welchen Beitrag zur Deckung der laufenden Kosten der Familie geleistet hat, um zu prüfen, ob aus Billigkeitsgesichtspunkten ein Anspruch besteht.

Beispiel: *Herr und Frau Maier bauen ein Haus. Herr Maier ist selbstständig. Er hält es für sinnvoll, dass seine Frau Alleineigentümer der Immobilie wird. Die Familie lebt im Haus. Herr Maier geht der Selbstständigkeit nach. Frau Maier macht ihm das Büro und erzieht die drei gemeinsamen Kinder.*

Als der Scheidungsantrag zugestellt wird, hat die Immobilie einen Wert von 500.000 €. Das Haus ist abbezahlt. Sämtliche Zahlungen wurden vom Mann erbracht. Gezahlt wurden 800.000 €.

Güterrechtlich kann der Mann 250.000 € geltend machen.

Will der Mann darüber hinaus einen Anspruch wegen unbenannter Zuwendung geltend machen, so ist nicht nur zu sehen, in welcher Höhe er Zahlungen bezüglich des Hauses vornahm. Vielmehr muss insgesamt überlegt werden, wie die Situation wäre, wäre die Zahlung nicht erfolgt. Welche etwaigen Mietzahlungen wären angefallen? Was hätte sich ansonsten wie anders dargestellt im Rahmen der familiären Situation?

Problematisch wäre es, wenn die Frau sich darauf zurückzieht, vorzutragen, dass durch die güterrechtliche Auseinandersetzung die Angelegenheit abschließend geklärt ist. Dies mag so sein. Unter Billigkeitsgesichtspunkten kann ein Gericht aber auch zu einem anderen Ergebnis kommen.

2.4 Alleinfinanzierung

***Fall:**¹⁹ Ehegatten erwerben zu je hälftigem Miteigentum eine Immobilie. Die Finanzierungskosten trägt allein der Ehemann. Die Ehe bleibt kinderlos. Die Ehefrau geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Der Ehemann trägt auch sämtliche Kosten der allgemeinen Lebensführung.*

Nach Scheitern der Ehe unterbleibt der Zugewinnausgleich, da jeder Ehegatte gleich hohen Zugewinn erwirtschaftet hat.

Uneinigkeit besteht hinsichtlich des weiteren Schicksals der Immobilie. Die Ehefrau beantragt nach Scheidung die Teilungsversteigerung.

Der Ehemann macht geltend, er habe der Ehefrau kostenfrei Miteigentum an der Immobilie verschafft. Dies sei eine unbenannte Zuwendung. Diese sei nach Scheitern der Ehe auszugleichen. Dies habe zu geschehen, indem die Frau ihm ihren Miteigentumsanteil an der Immobilie überträgt. Diese Argumentation bringt der Mann im Rahmen des Teilungsversteigerungsverfahrens vor und macht geltend, dass der Übertragungsanspruch ein die Teilungsversteigerung hinderndes Recht sei. Der Mann klagte darauf, die Zwangsversteigerung für unzulässig zu erklären.

In den ersten Instanzen hatte der Mann Erfolg. Der BGH hob das OLG-Urteil auf und verwies zurück.

Tendenziell geht auch der BGH davon aus, dass ein Anspruch aus unbenannter Zuwendung besteht. Dabei betont der Senat, dass die Immobilie dem Mann als Altersversorgung dienen sollte. Dieser Hinweis ist wichtig. Auch in der weiteren Rechtsprechung der Folgezeit zeigt sich, dass die Aussichten, einen Anspruch wegen unbenannter Zuwendung erfolgreich durchzusetzen, ungleich höher sind, wenn es um Investitionen geht, die der Alterssicherung oder Altersversorgung zu dienen bestimmt waren.

Beschränkt sich der BGH in seinem Judikat darauf, zum Anspruch dem Grunde nach nur diese Ausführungen zu machen, so finden sich in den Urteilsgründen doch weitere zum Anspruch der Höhe nach.

¹⁹) BGHZ 68, 299.

So führt der BGH aus, dass ein Rückübertragungsanspruch mit sich bringe, dass der Anspruchsteller den Gegner gleichzeitig wegen etwaiger noch bestehender Verbindlichkeiten, die mit dem Vermögensgegenstand verbunden sind, freizustellen hat.

Zudem könne es sein, dass der Anspruchsteller dem Gegner einen Ausgleich zu leisten habe. Dies sei zu beachten im Hinblick auf einen theoretisch mit einzubeziehenden güterrechtlichen Ausgleichsanspruch.

Beispiel: Die Eheleute Huber heiraten jeweils ohne Anfangsvermögen. Sie haben keine Kinder. Frau Huber geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Herr Huber ist der Alleinverdiener. Die Eheleute Huber kaufen eine Immobilie. Sie kostet 500.000 €. Beide Ehegatten werden Miteigentümer. Bei Scheidung ist die Immobilie abbezahlt. Alle Zahlungen erbrachte Herr Huber.

Herr Huber macht nun geltend, da er keinen güterrechtlichen Ausgleichsanspruch geltend machen kann, dass die Frau ihm ihren Miteigentumsanteil an der Immobilie übertragen müsse.

Wird dieser Anspruch aus unbenannter Zuwendung zugesprochen, so nicht ohne Gegenleistung.

Der Anspruch entstand mit der Trennung. Ihn vollständig umsetzend wäre also Herr Huber bei Zustellung des Scheidungsantrages bereits mit einem Endvermögen von 500.000 € ausgestattet gewesen. Dies wäre sein Zugewinn gewesen. Frau Huber hätte keinen Zugewinn erwirtschaftet. Er hätte ihr also 250.000 € Zugewinn leisten müssen.

Damit wird Herrn Huber zwar der Anspruch auf Übertragung des Miteigentumsanteils gegebenenfalls zugesprochen, aber nur gegen Erbringung einer Ausgleichszahlung. Wirtschaftlich ist dies für ihn kein Vorteil.

Wichtig: Es ist Aufgabe des den Anspruch auf unbenannte Zuwendung geltend machenden Ehegatten, den Ausgleichsanspruch korrekt darzulegen. Er muss ihn Zugum-Zug anbieten. Andernfalls wird der Antrag abgewiesen.

2.5 Zahlungen aus Unfallversicherung

Fall:²⁰ Der Ehemann erlitt durch einen Unfall erhebliche Verletzungen. Er erblindete auf beiden Augen. Auf einem wurde die Sehfähigkeit wiederhergestellt. Wegen des Unfalls wurden dem Mann Versicherungsleistungen in Höhe von rund 250.000 DM ausbezahlt.

Das Geld wurde fast vollständig verwendet, um zusammen mit der Ehefrau ein Haus zu einem Gesamtpreis von rund 400.000 DM zu erwerben. Die Ehegatten lebten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Nach der Scheidung betrieb die Ehefrau die Teilungsversteigerung.

Der Mann machte geltend, die Frau habe ihm ihren Miteigentumsanteil am Objekt zu übertragen. Mit den Leistungen aus der Versicherung habe er sich eine Existenzgrundlage schaffen wollen. Anders habe er dies nicht erreichen können und könne dies nun auch nicht mehr.

Hätte der Mann mit den Mitteln aus der Versicherung die Immobilie vollständig bezahlt, so hätte das OLG wohl dem Mann den geltend gemachten Anspruch zugesprochen. Die Besonderheit bestand aber darin, dass die Versicherungsleistung nur ausreichte, um die Immobilie teilweise zu finanzieren.

So kommt das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis, dass der Mann der Frau nicht Miteigentum verschaffte, auch nicht teilweise. Vielmehr habe er über die Versicherungsleistungen lediglich in ganz erheblichem Umfang die Kosten der Finanzierung der Immobilie übernommen.

Zu einem anderen Ergebnis wäre das Oberlandesgericht vielleicht schon gekommen, wenn es hätte feststellen können, dass der Ehemann zwar nicht den gesamten Kaufpreis finanzierte, wohl aber die Zahlungen für die Immobilie im wesentlichen erbrachte. Offen und völlig ungeklärt ist allerdings, wann die Wesentlichkeitsgrenze erreicht bzw. überschritten ist.

So konnte der Mann die Teilungsversteigerung nicht verhindern. Gleichermaßen half ihm das OLG aber mit folgender Überlegung: Für den Ehemann ist das Ergebnis, dass ihm nichts gesondert zusteht, deshalb unbefriedigend, weil die Leistungen aus der Unfallversicherung kein privilegiertes Anfangsvermögen im Sinne von § 1374 Abs. 2 BGB sind.

²⁰) OLG Stuttgart FamRZ 1994, 1326 (bezüglich der Einschätzung des BGH zu diesem Fall ist wichtig, dass dieser für die beabsichtigte Revision keine Prozesskostenhilfe bewilligte).

Beispiel: Frau und Herr Meister heiraten vermögenslos. Herr Meister hat einen Unfall und erhält Versicherungsleistungen in Höhe von 300.000 €. Die Ehegatten kaufen eine Immobilie zum Preis von 500.000 €. Die Versicherungsleistungen werden verwendet, um den Erwerb zu finanzieren. Der noch offene Restbetrag wird kreditiert. Die Ehe zerbricht.

Die Zahlung der Versicherung ist kein privilegiertes Anfangsvermögen. Beide Ehegatten haben einen gleich hohen Zugewinn erwirtschaftet. Verkaufen sie das Haus, so erhält jeder Ehegatte 150.000 €. Auch wenn die Folgen des Unfalls in Zukunft alleine Herrn Meister betreffen, erhält er in diesem Beispiel im Ergebnis die Hälfte der Versicherungsleistung „zurück“.

Um dieses Ergebnis zu vermeiden, ließ das Oberlandesgericht zwar die Teilungsversteigerung zu, erkannte aber ferner darauf, dass der Mann vorab aus dem Erlös der Versteigerung erhielt, was er zur Finanzierung der Immobilie aufgewendet hatte.

Bestätigt wird diese Entscheidung durch eine andere des OLG Oldenburg.²¹

Fall: Der Ehemann war bei Eheschließung Eigentümer eines Grundstücks. Die Ehefrau erhielt als Folge eines Unfalls Schadensersatz, auch als Abfindung für zukünftige Beeinträchtigungen, in Höhe von 100.000 DM. Diesen Betrag setzte sie ein zur Finanzierung des Hauses, das auf dem Grundstück des Mannes errichtet wurde. Der Mann blieb der Alleineigentümer des Grundstücks.

Die Ehe wurde geschieden. Ein Zugewinnausgleichsanspruch zu Gunsten der Frau ergab sich nicht. Dies lag daran, dass das Grundstück im Anfangsvermögen des Mannes bereits zu berücksichtigen war. Zum anderen senkten noch bestehende Belastungen bezüglich der Immobilie sein Endvermögen.

Die Ehefrau klagte auf Erstattung der von ihr zur Verfügung gestellten 100.000 DM.

Der Senat bejahte den geltend gemachten Anspruch. Bei der Begründung der Entscheidung hob er besonders auf die Zweckbestimmung der Schadensersatzleistung ab und dabei insbesondere darauf, dass sie auch für die Zukunft erfolgt war, das Alter und die Lebenserwartung der Ehefrau bei Eintritt des Unfalls, die Dauer der Ehe, einen erfolgten Unterhaltsverzicht der Frau sowie schließlich den Umstand, dass die Ehefrau

²¹) OLG Oldenburg FamRZ 2008, 993.

während des Zusammenlebens mit dem Mann nur kurze Zeit in den Genuss des Wohnens im Eigenheim gekommen war.

Zweifelsohne ist die Entscheidung richtig. Sie zeigt aber auch, dass es beim Sachvortrag darauf ankommt, einzelfallbezogenen und ausführlich vorzutragen.

2.6 Wertsteigerung einer Immobilie

Fall:²² Die Ehegatten verbrachten 22 Jahre bis zur Trennung zusammen. In den ersten beiden Jahren war die Ehefrau berufstätig. Danach bestand ihre Aufgabe in der Erziehung der beiden Kinder. Eine Berufstätigkeit war aus wirtschaftlichen Gründen nicht notwendig. Der Ehemann hatte ein Einkommen von 300.000 DM brutto pro Jahr.

Bei Eheschließung war die Ehefrau Eigentümerin von zwei Immobilien, die sie geerbt hatte. Diese wurden in der Ehezeit umfangreich renoviert und in Eigentumswohnungen umgewandelt. Es ergab sich nach dem Vortrag des Ehemannes in der Ehezeit eine Wertsteigerung von 3.640.000 DM.

Unter dem Aspekt ehebedingte Zuwendung klagte der Mann die Hälfte der Wertsteigerung als Ausgleichsbetrag ein.

Da die Ehegatten Gütertrennung vereinbart hatten, schied die Geltendmachung eines Zugewinnausgleichsanspruchs aus.

Die Klage des Mannes scheiterte daran, dass er seinen Anspruch pauschaliert bezogen auf die Hälfte des Wertzuwachses erhob.

Wenn, so das OLG, so könne der Anspruch nur begründet sein, in dem der Mann dezidiert geltend macht, welche Leistungen er im einzelnen zu Gunsten der Frau erbrachte, dabei zumindest zunächst einmal völlig unabhängig davon, welchen Mehrwert sie beim anderen Ehegatten herbeiführen.

Sozusagen hilfsweise beschäftigt sich das Oberlandesgericht mit der Frage, was es zu beachten gehabt hätte, wenn der Ehemann seinen Anspruch anders der Höhe nach begründet hätte.

Der Senat führt aus, dass dann alle Umstände des Einzelfalls hätten herangezogen werden müssen sowie eine Gesamtwürdigung bei Berücksichtigung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft notwendig gewesen wäre. Zu dieser merkt das Gericht

²²) OLG Düsseldorf FamRZ 1995, 1148.

an, dass die Dauer der Ehe bis zur Trennung sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse die erhebliche Rolle gespielt hätten.

Dies beachtend berücksichtigt das Gericht, dass die Frau ganz überwiegend in der Ehezeit keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen war, während der Mann ein hohes Einkommen erzielte. Das Gericht berücksichtigte weiter, dass eine Unterhaltspflicht gegenüber der Frau nicht bestand. Der Mann sei finanziell unabhängig, die Frau darauf angewiesen, ihren Lebensunterhalt aus den Einkünften der Immobilie zu bestreiten. Erkennen lässt dies, dass der Senat auch bei richtiger Berechnung des Anspruchs aus unbenannter Zuwendung der Klage vermutlich den Erfolg versagt hätte.

Ganz ohne Bedenken ist dieses Ergebnis nicht. Wenn es tatsächlich zu einem Vermögenszuwachs von 3.640.000 DM in der Ehezeit zu Gunsten der Frau gekommen ist, so ist dies eine Mehrung von 165.400 DM pro Jahr oder knapp 14.000 DM pro Monat. Selbst bei einer nur 2 %-igen Verzinsung ergäben sich daraus monatliche Zinseinkünfte von heute rund 3.000 €. Es gibt Familien, die geringere Einkünfte haben (brutto).

2.7 Miteigentumsübertragung

Fall:²³ Die Ehefrau war Eigentümerin eines Grundstücks bei Eheschließung. Tage nach der Hochzeit übertrug sie das Miteigentum zu ein halb auf ihren Ehemann. Die Ehegatten bauten ein Haus auf dem Grundstück. Zehn Jahre später kam es zur Trennung.

Die Ehefrau verlangte vom Ehemann die Zustimmung zur Rückübertragung des Miteigentumsanteils.

Landgericht und Oberlandesgericht versagten der Frau die von ihr beantragte Prozesskostenhilfe.

Die Zuwendung der Frau an den Mann wurde als ehebedingte Zuwendung behandelt. Die Übertragung sei mit dem Ziel erfolgt, die eheliche Lebensgemeinschaft individuell auszugestalten und zu sichern. Das sei vor allem daran zu erkennen, so das Gericht, dass die Rechtshandlung wenige Tage nach der Eheschließung erfolgte. Erkennbar habe also der Mann als der Begünstigte die Bebauung mittragen sollen.

Es sollte also gerade nicht ein Haus von der Frau der Familie zur Verfügung gestellt werden. Es ging nicht einfach darum, dass der Mann kostenlos im Haus leben sollte. Möglicherweise hätte das Gericht also anders entschieden, wäre das Grundstück von vornherein bebaut gewesen.

²³) OLG Bamberg FamRZ 1996, 1221; OLG München FamRZ 2002, 393.

Weitere Überlegung:

Beispiel: Frau Müller überträgt nach der Eheschließung die Hälfte ihres Miteigentum an einem unbebauten Grundstück (Wert 100.000 €) auf den Mann. Die Ehegatten errichten ein Haus. Dieses hat bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages einen Wert von 400.000 €.

Dem Zugewinn des Mannes von 200.000 € steht ein solcher ohne Indexierung der Frau von 100.000 € gegenüber. Also hat der Mann einen Zugewinnausgleich in Höhe von 50.000 € zu erbringen. Dieses Ergebnis wird zumindest überwiegend auch als gerecht und billig angesehen. Hätte Frau Müller den Mann nicht zum hälftigen Miteigentümer gemacht, so beliefe sich ihr Endvermögen auf 400.000 €. Dem stünde ihr Anfangsvermögen mit 100.000 € gegenüber. Der Zugewinn beliefe sich auf 300.000 €. 150.000 € müsste sie als Zugewinnausgleich entrichten. Frau Müller würde nach der Scheidung über ein Vermögen von 250.000 € verfügen, Herr Müller über ein solches von 150.000 €. Güterrechtlich ist dasselbe Ergebnis erreicht.

Als Ergänzung sei der Fall dahin modifiziert, dass Herr Müller in der Ehe 100.000 € erbt und dieses Geld für sich verbraucht. In dieser Konstellation steht im Endvermögen des Mannes von 200.000 € ebenso ein privilegiertes Anfangsvermögen von 100.000 € gegenüber wie bei der Frau ein Anfangsvermögen mit 100.000 €. Es gäbe keinen Zugewinn auszugleichen. Frau Müller bliebe wie dem Mann nach der Scheidung ein Vermögen von 200.000 €. Wenn in dieser Konstellation Frau Müller Alleineigentümerin des Grundstücks geblieben wäre, so hätte sie wieder einen Zugewinn von $400.000 \text{ €} - 100.000 \text{ €} = 300.000 \text{ €}$ erwirtschaftet. Sie müsste 150.000 € Zugewinnausgleich leisten. Es würden ihr 250.000 € verbleiben. Beim Mann wäre kein Zugewinnausgleich angefallen.

Um das unbillige Ergebnis bei der Fallvariante zu vermeiden, sollte bei der Übertragung des Miteigentumsanteils am unbebauten Grundstück eine ergänzende Vertragsregelung erfolgen.²⁴

„Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Zuwendenden einen Geldbetrag zu bezahlen, dessen Höhe dem Wert des Übertragenen zum Zeitpunkt der Übertragung entspricht. Der Anspruch entsteht mit Scheitern der Ehe und wird fällig Eintritt der Rechtskraft der Scheidung der Ehe. Er ist bis dahin mit 5,5 % Zinsen zu verzinsen.“

²⁴) Krause, Zugewinnausgleich in der Praxis, Rdn. 932.

Der Zinssatz ist in dieser Höhe in Anlehnung an den Zinssatz aus dem Bewertungsgesetz angemessen.

Das Entstehen des Anspruchs ist auf den Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe bestimmt, damit die Darlehensforderung auch Einfluss auf die Zugewinnausgleichsforderung nimmt. Dort ist sie dann gleichermaßen Aktivposten im Endvermögen des Darlehensgebers und passiv im Endvermögen des Darlehensnehmers. Damit kommt es zu einem ausgewogenen Ergebnis.

Grundsätzlich werden Rechtsanwälte eher erst dann eingeschaltet, wenn die Ehe in die Krise geraten ist. Zumindest aber besteht dann die Möglichkeit, auf die vertraglichen Möglichkeiten hinzuweisen. Mitunter hilft dies, damit in der Ehe der Kinder oder in der Zweitehe vorbeugend Verträge geschlossen werden.

2.8 Ansprüche aus einer Lebensversicherung

Fall:²⁵ Wenige Jahre nach der Eheschließung trat der Ehemann seine Ansprüche aus drei Lebensversicherungsverträgen an seine Frau ab. Dies geschah, weil der Mann der etwaigen Inanspruchnahme durch Gläubiger entgehen wollte. Wenige Jahre später vereinbarten die Ehegatten Gütertrennung. Nochmals zehn Jahre später wurden aus den Versicherungsverträgen rund 145.000 DM ausbezahlt. Weitere vier Jahre später erfolgt die Zustellung des Scheidungsantrages. Die Ehe wurde geschieden. Der Ehemann verklagte die Ehefrau wegen unbenannter Zuwendung auf Auszahlung der Versicherungsleistungen, die sie empfangen hatte.

Das Landgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung der Frau wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Der BGH hob das Urteil des OLG auf und verwies die Sache zurück.

Die maßgebliche Überlegung und Erwägung des BGH war: Zu prüfen sei nicht, wie dies das OLG gemacht hatte, ob die Beibehaltung der faktischen Situation zu einem „schlechthin unangemessenen und untragbaren Ergebnis führe“. Vielmehr gelte: „Ein Ausgleichsanspruch kann vielmehr schon dann bestehen, wenn dem zuwendenden Ehegatten die Beibehaltung der herbeigeführten Vermögensverhältnisse nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann.“

Es ist schwierig, aus diesem Grundsatz Verfahrensergebnisse sicher vorherzusehen.

²⁵) BGH NJW 1997, 2747.

2.9 Immobilienerwerb im Namen nur eines Ehegatten

Fall:²⁶ Nach der Eheschließung 1951 lebten die Ehegatten ab 1958 im Güterstand der Gütertrennung. In den Jahren danach wurden Immobilien erworben, die bei Zustellung des Scheidungsantrages einen Wert von knapp 2 Millionen DM hatten. Eigentümerin war allein die Ehefrau. 1968 verlor der Ehemann wegen Unterschlagung und Untreue seinen Arbeitsplatz aufgrund fristloser Kündigung. Er erkrankte, wurde arbeitsunfähig und arbeitslos. Die diversen Immobiliengeschäfte hatten die Ehegatten gemeinsam geführt. Der Mann hatte eigenes Vermögen investiert, um zum Immobilienbesitz beizutragen.

An der Entscheidung des BGH zu diesem Fall (die Vorentscheidung wurde aufgehoben und die Sache zurückverwiesen) ist von besonderer Bedeutung die gesellschaftsrechtliche Komponente.²⁷ Der BGH merkt an:

„Ehebezogene Zuwendungen sind schon von ihrem begrifflichen Ansatz her auf Fälle zugeschnitten, in denen das Element des Gebens um der persönlichen Bindung der Ehepartner willen im Vordergrund steht. Ihre Geschäftsgrundlage wird gerade damit erklärt, dass sie „um der Ehe willen“ gemacht werden. Ihre Zielrichtung beschränkt sich darauf, die eheliche Lebensgemeinschaft zu verwirklichen. Daher sind sie auch anfangs überwiegend in solchen Fällen angenommen worden, in denen es lediglich um die Schaffung eines Familienheims als Basis für die die Führung der Ehe ging. Demgegenüber liegt die Annahme einer Ehegatteninnengesellschaft nahe, wenn in der Ehe durch planvolle und zielstrebige Zusammenarbeit der Ehegatten erhebliche Vermögenswerte (z.B. ein Immobilienvermögen) angesammelt werden, wobei als Ziel nicht so sehr die Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft als vielmehr die Vermögensbildung als solche im Vordergrund steht, mithin ein eheüberschreitender Zweck verfolgt wird. Kommt es in einer solchen Ehe zu Vermögensverschiebungen auf einen Ehegatten, wird dem als Motiv regelmäßig nicht ein Geben um der Ehe willen zugrunde liegen, sondern die Ursache liegt meist darin, dass etwa der Ehegatte bereits Inhaber des geförderten Unternehmens oder Vermögens ist oder eine Vermögensverlagerung auf ihn aus haftungsrechtlichen Überlegungen erfolgt. Jedenfalls liegt der Vermögensverschiebung in solchen Fällen die Vorstellung der Ehegatten zugrunde, dass die Gegenstände auch

²⁶) BGH FamRZ 1999, 1580

²⁷) dazu weiterführend: Röthel, FamRZ 2012, 1916 ff.; etwaige Ansprüche aus Ehegatteninnengesellschaft und Zugewinnausgleich stehen nebeneinander, KG FamRZ 2013, 787 f.

bei formal-dinglicher Zuordnung zum Alleinvermögen eines Ehegatten wirtschaftlich beiden gehören sollen. Denn wer einen geschäftlichen Erfolg mit-erarbeitet, tut dies i.d.R. für sich selbst.“

Es ist nicht unproblematisch, diese Argumentation in der Praxis umzusetzen. In gewisser Weise behandelt der BGH die Ehegatten wie gemeinsame Unternehmer, die es verabsäumt haben, einen klaren Gesellschaftsvertrag zu schließen. Die Anforderungen, um eine Ehegatteninnengesellschaft annehmen zu können, sind hoch.²⁸

Rechtlich konsequenter wäre es gewesen, hätte der BGH auch in der hier besprochenen Konstellation die Grundsätze der unbenannten Zuwendung angewendet. Wenn er dies nicht tat, so scheint dies eher pragmatische Gründe gehabt zu haben. Um den Anspruch aus unbenannter Zuwendung zu bejahen, hätte der Ehemann nämlich im Einzelfall darlegen und beweisen müssen, welche Leistungen er im Einzelnen erbrachte. Dies hätte ihn vor voraussichtlich zumindest fast unlösbare Beweisschwierigkeiten gestellt. Dazu merkt der BGH an:

„Auch das bei mehrfachen Zuwendungen auftretende Problem, dass die Gesamtabwägung nach § 242 BGB mangels Kenntnis weiterer Rückforderungen unsicher ist, wird vermieden, da es im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Lösung zu einem Gesamtausgleich aller gemeinsam erzielten Werte kommt. Insgesamt gewährleisten die gesellschaftsrechtlichen Regeln eine klarere und praktikablere Auseinandersetzung, als es die schwer vorhersehbar Billigkeitserwägung nach § 242 BGB vermag.“

Das Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens macht dieser Ansatz allerdings nicht besser vorhersehbar.

Insgesamt werden die Betrachtungen zur Ehegatteninnengesellschaft skeptisch bis ablehnend bewertet. So erklärte Hoppenz auf dem 19. Deutschen Familiengerichtstag in Brühl 2011 in seinem Vortrag u.a.: „Der BGH ist hier der Gefahr erlegen, in der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft entgegen seiner Prämisse kein schuldrechtliches Vertragsverhältnis, sondern ein Instrument der Billigkeitskorrektur zu sehen.“²⁹

Betont wird unterdessen, dass die Frage, ob eine Ehegatteninnengesellschaft vorliegt, nicht erst zu prüfen ist, wenn sich die Dinge nicht güterrechtlich befriedigend lösen lassen. Es besteht deshalb volle Anspruchskonkurrenz, beide Ansprüche, also die aus

²⁸) Weinreich, FamRZ 2014, 1889 ff. (1890).

²⁹) Hoppenz, Brühler Schriften zum Familienrecht Band 17, S. 60.

einer Ehegatteninnengesellschaft und die wegen Zugewinnausgleichs können deshalb in verschiedenen Verfahren sogar gleichzeitig geltend gemacht werden.³⁰

Zur Ehegatteninnengesellschaft hat der BGH zudem ausgeführt:

„Die Anwendung gesellschaftsrechtlicher Regelungen kann in Frage kommen, wenn die Partner die Absicht verfolgt haben, mit dem Erwerb eines Vermögensgegenstands, etwa einer Immobilie, einen – wenn auch nur wirtschaftlich – gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der von ihm für die Dauer ihrer Lebensgemeinschaft nicht nur gemeinsam genutzt werden, sondern ihnen nach ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören sollte. Eine rein faktische Übereinstimmung reicht für eine nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Zusammenarbeit dagegen nicht aus.“³¹

2.10 Zuwendungen im Rahmen eines Darlehens

*Fall:*³² Der Ehemann betrieb ein Bestattungsunternehmen. Die Ehefrau arbeitete entgeltlich mit und erledigte die Buchhaltung. Die Ehefrau gewährte im Laufe der Jahre dem Ehemann für den Betrieb diverse Darlehen. Sie wurden in den Bilanzen als zinslose Darlehen bezeichnet. Rückzahlungen erfolgten unregelmäßig. Nach Scheitern der Ehe kündigte die Ehefrau die Darlehen und verlangte die Rückzahlung.

Das OLG verneinte den Zahlungsanspruch gemäß § 607 BGB. Gegen den Darlehensanspruch brachte das OLG vor, dass es zumindest ungewöhnlich sei, zinslos ein Darlehen zu gewähren. Zudem sei zu berücksichtigen, dass keinerlei Vereinbarung über die Rückzahlung des Darlehens erfolgt sei. Die Zahlungen, die erfolgt waren, seien als Entnahmen bezeichnet und lediglich auf die Darlehenskonten gebucht worden. Aufgrund der Gesamtumstände lehnte es das OLG deshalb ab, Zuwendungen durch die Ehefrau als Darlehen rechtlich zu behandeln.

Auch geprüft wurde die Frage, ob ein Anspruch aus unbenannter Zuwendung besteht. Der Anspruch wurde verneint. Als maßgebliche Kriterien wurde genannt, dass eine nur 20 Jahre währende Ehe und die Höhe der zur Verfügung gestellten Beträge (die dem Urteil leider nicht zu entnehmen sind) nicht ausreichend seien, um den Anspruch zu begründen, zumal die Frau auch von den Erträgen der Firma des Mannes im Rahmen der ehelichen Lebensverhältnisse profitiert habe sowie im Rahmen des selbst erzielten Einkommens.

³⁰) KG FamRB 2014, 83 f. (Herr):

³¹) BGH NZFam 2014, 327 ff. (327).

³²) OLG Köln FamRZ 2000, 227.

Die Dinge können auch anders ausgehen.

Fall:³³ *Die Ehefrau ist Alleineigentümerin eines Anwesens. Der Ehemann gewährt ihr ein zinsloses Darlehen ohne Laufzeitbeschränkung für die Finanzierung über einen Betrag von 430.000 DM. Es wird kein schriftlicher Darlehensvertrag geschlossen. Die Parteien lebten wohl im Güterstand der Gütertrennung.*

Das OLG Karlsruhe hat den Anspruch aus Darlehen bejaht. Es führt aus:

„Unter ehebedingte Zuwendungen fallen insbesondere Zuwendungen zwecks Schaffung eines Familienheims. Ist aber ausdrücklich zwischen den Parteien ein Darlehen vereinbart, wie es der Antragsgegner dargelegt hat, kommen die Grundsätze über die ehebedingte Zuwendung nicht zum Tragen.“

Der Senat hält sich also an die getroffene Vereinbarung. Dass der Vertrag zinslos geschlossen wurde und ohne Laufzeitbeschränkung, war für das Gericht nicht ausschlaggebend.

Diese Konstellation macht die Vorhersehbarkeit nochmals schwieriger. Wenn die Ehegatten im Fall des OLG Karlsruhe tatsächlich Gütertrennung vereinbart hatten, der Mann der Frau dennoch über einen sehr hohen Betrag ohne schriftliche Vereinbarung ein Darlehen gewährte, würde das OLG Köln tendenziell den Anspruch versagen, den das OLG Karlsruhe zugesteht.

In diesem Zusammenhang: Zur Frage etwaiger Zinsen, d.h. der Verzinslichkeit des Darlehens, trägt der Darlehensgeber die volle Darlegungs- und Beweislast. Zwar schuldet nach § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB der Darlehensnehmer (u.a.) den „geschuldeten Zins“, der sich ohne andere Vereinbarung mit 4 % ansetzen lässt, § 246 BGB. Das enthebt aber nicht von der Notwendigkeit, den Nachweis führen zu müssen, dass überhaupt eine Zinsabsprache getroffen wurde.³⁴

2.11 Existenzsicherung und Altersvorsorge

Fall:³⁵ *Der Ehemann betrieb in eher ungewöhnlicher Art und Weise seine Existenz- und Alterssicherung. Er hatte auf einem ihm allein gehörenden*

³³) OLG Karlsruhe FamRZ 2008, 1622.

³⁴) OLG Oldenburg MDR 2014, 203 f.

³⁵) OLG Celle FamRZ 2000, 668.

Grundstück zwei Museen errichtet. Nach deren Errichtung heiratete er. Seinen Grundbesitz übertrug er kurz nach der Eheschließung zur Hälfte auf seine Frau. Bei der Übertragung wurde bestimmt, dass dies „ohne besondere Gegenleistung“ erfolge. Nach der Scheidung fünf Jahre später betrieb die Ehefrau die Teilungsversteigerung. Im Rahmen dieses Verfahrens verlangte der Ehemann die Übertragung der Miteigentumsanteile an den Grundstücken an sich zurück. Gegen alleinige Übernahme der Darlehensverbindlichkeiten und Erstattung von Aufwendungen, die die Ehefrau in Bezug auf die aufgenommenen Darlehen erbracht hatte, wurde dem Anspruch des Mannes entsprochen.

Die Besonderheit des Falles bestand sicherlich darin, was der Senat auch hervorhob, dass die Museen kulturell nicht unbedeutend waren, weshalb sie ungeteilt weiterhin im Eigentum des Mannes stehen sollten.

Mehr noch kam es dem Gericht aber darauf an, dass die Grundstücke faktisch die existenzielle Alterssicherung des damals 58 Jahre alten Mannes darstellten. Auch für bedeutsam erklärt wurde, dass die Ehe nur kurze Zeit gedauert hatte.

Dennoch bleibt Skepsis, ob der Entscheidung gefolgt werden kann. Es war die freie Entscheidung des Mannes, seinen Grundbesitz hälftig auf die Frau zu übertragen. Dass ihn nach Trennung diese Entscheidung reute, ist verständlich. Es fragt sich, in welchem Maße unabhängig von der gewissermaßen musealen Besonderheit des Falles das Alter des Ehegatten und die Dauer der Ehe bedeutsam sein sollen. Was wäre gewesen, wenn der Mann 55 Jahre alt gewesen wäre und die Ehe zehn Jahre gedauert hätte?

Erkennbar ist aus der Entscheidung aber, was insgesamt bei der Frage von Ansprüchen aus unbenannter Zuwendung immer wieder eine Rolle spielt: dient Vermögen der Alters- und Existenzsicherung, so ist die Rechtsprechung am ehesten geneigt, einen Anspruch aus unbenannter Zuwendung zuzubilligen.

2.12 Kurze weitere Ehe

Fall:³⁶ *Die Ehegatten erwarben gemeinsam ein Grundstück und errichteten darauf ihr Familienheim. Der Ehemann setzte unter anderem sein Erbe von über 270.000 DM für die Finanzierung ein. Er war generell der ausschließliche Zahlende. Die Ehegatten lebten nur vier Monate zusammen. Der Ehemann hatte gehofft, durch sein Verhalten die sich bereits in einer erheblichen Krise befindende Ehe zu retten. Die Ehefrau glaubte von Anfang an*

³⁶) LG Aachen FamRZ 2000, 669

nicht an die Rettung. Es kam zur Trennung. Der Mann verlangte von der Frau die Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils.

Das Landgericht gab der Klage des Mannes statt. Es bejahte den Anspruch aus unbenannter Zuwendung, weil der Mann andernfalls nur einen Geldanspruch hätte geltend machen können. Diese Begründung findet sich in der Rechtsprechung ansonsten nicht. Den Übertragungsanspruch im Ergebnis zu bewilligen war sicher dennoch richtig.

2.13 Alleinerwerb einer zweiten Immobilie

Fall:³⁷ Die Ehegatten lebten im Güterstand der Gütertrennung und waren Miteigentümer einer Immobilie. Diese verkauften sie. Der Erlös wurde verwendet, um eine andere Immobilie zu Wohnzwecken zu kaufen. Alleineigentümer wurde der Ehemann. Grund für dieses Vorgehen waren Schulden der Ehefrau, die sie bereits aus der Zeit vor der Eheschließung hatte. Nach der Scheidung verlangte die Frau vom Mann die Hälfte des Betrages, der bei der Veräußerung der gemeinsamen Immobilie erzielt worden war. Dieser Betrag war vollständig verwendet worden, um das zweite Haus zu kaufen.

Der Senat sah es als billig an, einen Anspruch wegen unbenannter Zuwendung zu bejahen.

Es zeigt sich, einmal mehr, dass bei Zusammenwirken der Ehegatten zulasten von Gläubigern eines Ehegatten der Anspruch aus unbenannter Zuwendung tendenziell bejaht wird.

Stand: Mittwoch, 6. Januar 2016

³⁷) OLG Düsseldorf NJW-RR 2003, 1513.